

**Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Aufbaustudiengang Gerontologie**

Vom 19. Juli 1988

I. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt Zweck, Ziele, Inhalte und Verlauf des Aufbaustudiengangs Gerontologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

§ 2 Ziele des Aufbaustudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Aufbaustudiengang Gerontologie sollen Kenntnisse und Fertigkeiten in der gerontologischen Theorienbildung, Diagnostik, Intervention, Beratung und Forschung erworben werden. Darüber hinaus sollen Einblicke in den praktischen Arbeitsbereich der Gerontologie gewonnen werden.
- (2) Durch die Abschlußprüfung des Aufbaustudiengangs Gerontologie sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Gerontologie nachgewiesen werden.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei mündlichen Teilprüfungen und einer schriftlichen Examensarbeit. Die mündlichen Prüfungen können nach Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums abgelegt werden; § 52 des Universitätsgesetzes bleibt unberührt. Nach Bestehen der mündlichen Gesamtprüfung erfolgt die Zuteilung des Themas der schriftlichen Examensarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

§ 5 Diplomgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sozial- und Verhal-

tenswissenschaften der Universität Heidelberg das Diplom für Gerontologie ("Diplom-Gerontologe/in").

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Aufbaustudiengang Gerontologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Professoren der Universität Heidelberg sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften bestellt. Der Ausschuß wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 7 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer auf die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Als Prüfer werden in der Regel Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die medizinischen Prüfer werden auf Vorschlag der Fakultät für Klinische Medizin I bzw. II bestellt.
- (4) Für jedes Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Prüfer bestellt werden, deren Namen drei Wochen vor den Anmeldeterminen zu den Prüfungen bekannt sein müssen.
- (5) Scheidet ein Prüfer aus der Universität aus, so bleibt seine Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Pro Jahr finden zwei Prüfungstermine statt. Sie werden vom Prüfungsausschuß zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu stellen.

Der/die Studierende hat diesem Antrag beizufügen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Seminaren und Übungen:
 - Theorien und Methoden der Gerontologie I/II
 - Interventionsgerontologie I/II
 - Gerontologische Diagnostik I/II
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Seminar (oder Übung) aus dem Bereich der
 - gerontologischen Grundlagenforschung
 - Geriatrie
 - Gerontopsychiatrie
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Übung), das aus einem der im folgenden genannten Fächer gewählt werden kann:
 - Psychologie
 - Soziologie
 - Erziehungswissenschaft
 - Sportwissenschaft
 - oder einem der Wahlfächer.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch eine der folgenden Leistungen erbracht: schriftliche Hausarbeit, Referat, Klausur, Kolloquium, Fallanalyse.

- Nachweis über die absolvierten Praktika gemäß § 20 Abs. 2.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in einem anderen Fach erbracht wurden, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.

§ 10 Umfang und Art der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen in den folgenden Fächern:

- Gerontologie (Theorien und Methoden, Grundlagen, Diagnostik, Intervention; ca. einstündige Prüfung)
 - Geriatrie (ca. 30-minütige Prüfung)
 - Gerontopsychiatrie (ca. 30-minütige Prüfung)
- (2) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten abgelegt werden.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Termine für die Einzelprüfungen und die Zuordnung der Kandidaten zu den Prüfern spätestens vier Wochen vor den einzelnen Prüfungen bekannt gemacht werden.
- (2) Die Prüfungen werden vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll. Der Beisitzer muß ein sozialwissenschaftliches oder medizinisches Studium abgeschlossen haben. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar im Anschluß an seine/ihre Prüfung mitzuteilen.
- (3) Studierende des Aufbaustudiengangs Gerontologie können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 12 Examensarbeit

- (1) Die Examensarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus der Gerontologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Examensarbeit soll in der Regel auf empirisch gewonnenen Daten aufbauen. Das Thema der Examensarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Examensarbeit wird innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas der Examensarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Ablieferung der Examens-

arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung von maximal zwei Monaten möglich. Der Kandidat/die Kandidatin hat in diesen Fällen einen Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten.

- (4) Das Thema kann nur einmal innerhalb von sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Bei Abgabe der Examensarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13 Abgabe- und Bewertungsmodus der Examensarbeit

- (1) Die schriftliche Examensarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Examensarbeiten werden von zwei Gutachtern, die Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind, bewertet. Der Prüfungsausschuß legt für jedes Prüfungsverfahren die jeweiligen Gutachter fest.
- (3) Stimmen die beiden Gutachter in der Beurteilung der Diplomarbeit nicht überein, versuchen sie, zu einer gemeinsamen Note zu gelangen. Sofern keine Einigung zustande kommt, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Gutachter die Note innerhalb des durch die Notenvorschläge der Gutachter definierten Bereiches der Notenskala auf eine volle Notenstufe fest.
- (4) Ist die Examensarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden, so ist sie nicht bestanden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen ent- |

5 = nicht ausreichend spricht
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

- (1) Aus den Noten der mündlichen Prüfungsleistungen und der schriftlichen Examensarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:
 - Gerontologie (Theorien und Methoden, Grundlagen, Diagnostik, Intervention): zweifach
 - Geriatrie: einfach
 - Gerontopsychiatrie: einfach
 - Examensarbeit: zweifach
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird als Durchschnittsnote aus den Einzelprüfungsnoten gebildet.

Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,3	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,3 bis 4,0	= ausreichend

§ 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann jeweils in den Fächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist. Die jeweilige Wiederholungsprüfung muß spätestens beim übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Nur in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuß, an den der Antrag auf eine zweite Wiederholung zu richten ist. Ist eine letztmalige Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist die Examensarbeit nicht bestanden, so können die Studierenden auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Examensarbeit ist nicht möglich. Ist die Examensarbeit endgültig nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als

nicht bestanden.

- (3) Ist die mündliche Prüfung oder die Examensarbeit auch im Wiederholungsfall endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist eine weitere Wiederholung der Prüfung nicht möglich.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der einzelnen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, wenn er/sie die Examensarbeit nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag gemäß § 16 Abs. 2 nicht rechtzeitig stellt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist hinzuzufügen.

§ 18 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden.

II. Studienordnung

§ 19 Studieninhalte

Der Aufbaustudiengang Gerontologie umfaßt folgende Schwerpunkte:

- Gerontologische Theorien und Methoden

- Ergebnisse gerontologischer Grundlagenforschung
- Gerontologische Diagnostik
- Interventionsgerontologische Aspekte
- Geriatrie und gerontopsychiatrische Grundlagen, Ergebnisse und Interventionsmethoden in den für die Gerontologie relevanten Ausschnitten
- psychologische, soziologische, pädagogische, sportwissenschaftliche und weitere Inhalte in den für die Gerontologie relevanten Ausschnitten.

§ 20 Studienaufbau

- (1) Die Studieninhalte verteilen sich auf eine Studienzeit von vier Semestern. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt 78 Stunden. Diese verteilen sich in etwa wie folgt auf die Studienbereiche und Studiensemester:

	1.und 2.Sem.	3.und 4.Sem.
1. Theorien und Methoden der Gerontologie I, II:	4SWS	4SWS
2. Ergebnisse gerontologischer Grundlagenforschung:	4SWS	4SWS
3. Spezielle Probleme der Gerontologie:	6SWS	4SWS
4. Gerontologische Diagnostik:		6SWS
5. Innterventionsgerontologie:		4SWS
6. Geriatrie:	2SWS	2SWS
7. Gerontopsychiatrie:	2SWS	2SWS
8. Interdisziplinäre Ansätze in der Gerontologie:		4SWS
9. Psychologie:	4SWS	
10. Soziologie:	4SWS	
11. Pädagogik:	4SWS	
12. Sportwissenschaft:	4SWS	
13. Begleitendes Seminar zum Praktikum:	2SWS	2SWS
	36SWS	32SWS

Wahlfächer

in den für die Gerontologie relevanten Aspekten z.B. aus den Geistes- und Sozialwissenschaften (Gesamtstundenzahl 6 SWS).

Die Zulassung zu den Seminaren: Theorien und Methoden der Gerontologie I und II setzt den Nachweis über Kenntnisse in den Forschungsmethoden der Sozial- und Verhaltenswissenschaften voraus. Dieser Nachweis wird durch die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an Übungen zur Statistik und Methodenlehre erbracht (mindestens 4 SWS).

- (2) Es sind im Laufe des viersemestrigen Aufbaustudiengangs drei Praktika zu absolvieren:
- ein sechswöchiges Praktikum in Einrichtungen der offenen Altenhilfe,
 - ein sechswöchiges Praktikum in Einrichtungen der institutionalisierten Altenhilfe,
 - ein Forschungspraktikum.

III. Allgemeines

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 12. September 1988, Seite 284.